



Wiedereinstieg nach einem langen Krankenstand

Voraussetzung: Falls schon eine Einladung durch die MA15 erfolgt ist, muss durch ein amtsärztliches Gutachten die Dienstfähigkeit festgestellt werden.

Möglichkeiten für einen langsamen Einstieg nach einer langen Krankheit während eines Schuljahres:

- * Wiedereingliederungsteilzeit (pragmatisierte und vertragliche Lehrpersonen).
- * Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen (nur für pragmatisierte Lehrpersonen)

*** Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragslehrpersonen und pragmatisierte Lehrpersonen**

Voraussetzung:

- * 6 Wochen Krankenstand ohne Unterbrechung

Im Anschluss oder spätestens ein Monat nach Ende der Dienstverhinderung muss der Antrag (formloses Ansuchen an den Dienstgeber und eine Stellungnahme der Schulleitung) erfolgen. Ein Wiedereingliederungsplan mit fitzwork wird erstellt und eine Wiedereingliederungsvereinbarung mit dem Dienstgeber (=Bildungsdirektion) wird getroffen.

Dauer:

1 Monat bis 6 Monate (einmalige Verlängerung von 1-3 Monaten möglich)

Vertragslehrpersonen vereinbaren eine durchschnittliche Wochendienstzeit von 50%-75%, wobei die tatsächliche Wochendienstzeit nie unter 30% liegen darf.

Pragmatisierte Lehrpersonen vereinbaren eine durchschnittliche Lehrverpflichtung von 45%- 55%.

Wiedereingliederungsgeld

Für Vertragslehrpersonen zahlt der Dienstgeber das Monatsentgelt entsprechend dem durchschnittlich geleisteten Beschäftigungsausmaß. Das Wiedereingliederungsgeld, das entsprechend der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu aliquotieren ist, muss bei der ÖGK beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt 28 Tage im Nachhinein.

Pragmatisierte Lehrpersonen erhalten während der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens jenen Betrag, der ihnen während des Krankenstandes zustehen würde.

- * Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen für Pragmatisierte Lehrpersonen
- * Ansuchen mit dem Formular „Herabsetzung der Jahresnorm“ nach §44.

Bedeutet: 50% der Lehrverpflichtung bei 75% Gehalt.



Anspruch dafür besteht höchstens für 2 Jahre, die aber nicht im Ganzen in Anspruch genommen werden müssen.

Es erfolgt eine amtsärztliche Untersuchung, bei der die vorhandenen ärztlichen Befunde vorgelegt werden müssen.

Während der Herabsetzung sind zweimal im Jahr die Therapien nachzuweisen, die in dieser Zeit gemacht werden.

Wichtig: Es kann auch in dieser Zeit der volle Pensionsbeitrag weiter geleistet werden (auf dem Formular für die Herabsetzung der Jahresnorm das „ja“ bei §116 Abs 3 GehG ankreuzen! Gilt bei Pragmatisierung vor 2005!). Damit hat die Herabsetzung keine Auswirkungen auf die Pensionshöhe.